

# Datenschutz in Kindertageseinrichtungen der EKHN

Jürgen Porth  
Datenschutzbeauftragter  
der EKKW und der EKHN  
[datenschutz@ekhn-kv.de](mailto:datenschutz@ekhn-kv.de)

## Datenschutz in der Evangelischen Kirche

- 1) Allgemeines zum Datenschutz
- 2) Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten

## Datenschutz in Kindertageseinrichtungen

- 3) Was ist beabsichtigt?
- 4) Datenschutzrechtliche Betrachtung
- 5) Maßnahmen des Datenschutzes allgemein und konkret
- 6) Datenschutzgerechter Umgang mit Bildungs- und Lerndokumentation in der Kindertagesstätte

# Allgemeines zum Datenschutz

# Allgemeines zum Datenschutz I

- „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 GG)
  - Rechtsanspruch auf informationelle Selbstbestimmung jedes Einzelnen als Vorgabe für alles staatliche und kirchliche Handeln
- „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.“ (Art. 2 Abs.1 GG)
  - Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Verpflichtung für die Evangelische Kirche zum **Schutz** der **personenbezogenen Daten** von Gemeindemitgliedern, Mitarbeitern und aller Menschen, die kirchliche Einrichtungen besuchen

# Allgemeines zum Datenschutz II

- **Personenbezug**
  - „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person“
- **Schutz**
  - Verpflichtung zur **Datenvermeidung** und zur **Datensparsamkeit**
  - Es sind alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Vorschriften des Datenschutzes zu realisieren
  - Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zum angestrebten Schutzzweck ist zu beachten

# Allgemeines zum Datenschutz III

## Grundsätze zum Umgang mit personenbezogenen Daten

- Das Datenschutzrecht schützt die Interessen aller Menschen und regelt den Umgang mit den für die kirchliche Arbeit erhobenen Daten
  - Grundsatz: Personenbezogene Daten dürfen weder erhoben, noch verarbeitet oder genutzt werden (Volkszählungsurteil)
- Es gibt nur zwei Tatbestände, dass personenbezogene Daten überhaupt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden dürfen:
  1. Die **ausdrückliche Einwilligung** der betroffenen Person nach vorheriger Aufklärung (meist durch Vertrag)
  2. Eine **gesetzliche Grundlage** zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben

# Rechtliche Grundlagen

# Rechtliche Grundlagen I

Rechtliche Grundlage  
für Kindergartenarbeit  
in der EKHN

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)  
Kinder- u. Jugendhilfe

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Das Hessische und Rheinland-Pf. Kindergartengesetz

Rechtl. Grundl.  
für Datenschutz  
in der EKHN

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über  
den Datenschutz (Datenschutzverordnung)

Das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD)

# Rechtliche Grundlagen II

## Sparsamkeit bei der Datenerhebung (§ 2 DSGVO-EKD)

- Das Ziel muss immer der gesetzeskonforme Umgang mit den persönlichen Daten der Eltern und vor allem der Kinder sein
  - Alle Maßnahmen, die dieses Ziel verfolgen tragen auch zur Schaffung und Erhaltung von Vertrauen gegenüber der Einrichtung bei
  - Personenbezogene Daten von Kindern und deren Eltern dürfen nur erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zur **Erfüllung der Erziehungs- und Betreuungsaufgabe** der Einrichtung erforderlich ist
    - § 4 und § 5 DSGVO-EKD

# Rechtliche Grundlagen III

## Weitergabe von Daten an öffentliche Stellen (§ 12 DSGVO-EKD)

- **Personenbezogene Daten dürfen an öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden **nur** übermittelt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist. Offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person dürfen einer Übermittlung nicht entgegenstehen**
- **Zu den besonders geschützten Daten gehören nach § 2 Abs. 11 DSGVO-EKD auch Aufzeichnungen über die Gesundheit (Verhalten) von Personen**
- **Die gleichen Regelungen zum Datenschutz finden sich auch im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)**

## Datenschutz in Kindertageseinrichtungen

- 3) Was ist beabsichtigt?
- 4) Datenschutzrechtliche Betrachtung
- 5) Maßnahmen des Datenschutzes
- 6) Datenschutzgerechter Umgang mit Bildungs- und Lerndokumentation in der Kindertagesstätte

# Was ist beabsichtigt?

Stärkung und  
Präzisierung des  
Kinderschutzes

Zusammenarbeit  
zwischen  
Kindertagesein-  
richtungen und dem  
Jugendamt zum  
Wohl der Kinder  
verbessern

Kooperation der  
Träger der  
Einrichtungen mit  
Jugendamt in Form  
von schriftlichen  
Vereinbarungen  
verbindlicher und  
systematisch  
absichern

§ 8a SGB VIII

# Datenschutzrechtliche Betrachtung

# Datenschutzrechtliche Betrachtung I

- **Generell dürfen personenbezogene Daten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind**
- **Eine Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn**
  - a) **die Einwilligung der Sorgeberechtigten im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der Einrichtung (§ 3 und § 5 DSGVO-EKD) vorliegt**
    - **Diese Einwilligung muss schriftlich **und****
    - **auf der Grundlage ausführlicher Information erfolgen, d. h. die Sorgeberechtigten müssen darüber informiert werden, wer welche Daten von Kindern wann und wie erfasst, wo, wie und wie lange diese Daten gespeichert werden und wer zu welchem Zweck darauf zugreifen kann**

**oder**

# Datenschutzrechtliche Betrachtung II

## b) eine gesetzliche Grundlage für die Datenweitergabe vorliegt

- dies war in der Vergangenheit § 34 StGB (Strafgesetzbuch) und ist neu jetzt zusätzlich
  - § 8a SGB VIII, wenn und soweit die angebotenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.
- Die „berufliche Geheimhaltungspflicht“ nach § 203 StGB bleibt bestehen.
  - Bei der Hinzuziehung der „insoweit erfahrenen“ Fachkraft sollen die Daten anonymisiert werden.
  - Die Fachkräfte der Einrichtung übernehmen keine Ermittlungsaufgaben, das ist Aufgabe des Jugendamtes.

# Datenschutzrechtliche Betrachtung III

- Der Träger haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VII ergeben, zu gewährleisten (Sozialdatenschutz).
- Insbesondere § 61 Abs. 3 SGB VIII ist hier zu erwähnen:  
„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personen-bezogenen Daten bezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in in entsprechender Weise gewährleistet ist.“
- Das bedeutet, dass in dem Moment, in dem eine staatliche Einrichtung (Jugendamt) personenbezogene Daten einer Einrichtung in evangelischen Trägerschaft erhält, auch das Datenschutzrecht des EKD anzuwenden ist.

# Datenschutzrechtliche Betrachtung IV

§ 9 DSGVO fordert, dass **alle technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen sind, um die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen

<b>Zutrittskontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten, mit denen personen-bezogene Daten verarbeitet werden
<b>Zugangskontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass Unbefugte an der Benutzung der Datenverarbeitungsanlagen und –verfahren gehindert werden
<b>Zugriffskontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass ausschließlich dazu berechtigte Personen auf personenbezogene Daten zugreifen können, und dass die Daten bei der Verarbeitung und Nutzung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können
<b>Weitergabekontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung, Speicherung oder Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können

# Datenschutzrechtliche Betrachtung V

<b>Eingabekontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und fest-gestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder gelöscht worden sind
<b>Auftragskontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (§ 12 DSG-EKD, Auftragsdatenverarbeitung)
<b>Verfügbarkeitskontrolle</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind
<b>Zwecktrennung</b>	Maßnahmen die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können

# Maßnahmen des Datenschutzes

# Maßnahmen des Datenschutzes I

- **Personenbezogene Daten (Akten und elektronische Daten) müssen so gesichert werden, dass Unbefugte von ihnen keine Kenntnis erlangen können**
  - **Akten gehören in abschließbare Schränke**
  - **Computer sind mit Passwort und Benutzerkennung zu sichern**
  - **Besucher und auch Reinigungspersonal dürfen keinen Zugang zu diesen Daten haben**
  - **Telefongespräche mit Personenbezug sollen so geführt werden, dass kein Dritter beabsichtigt oder unbeabsichtigt den Inhalt mithören kann**

# Maßnahmen des Datenschutzes II

- **Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung weitergegeben werden**
- **Ausnahmen hiervon sind:**
  - **Es besteht eine Gefahr für Leib und Leben des Kindes z.B. bei einer Erkennbaren Misshandlung oder Verwahrlosung**
  - **Eine Behörde hat einen gesetzlichen Anspruch auf die Datenübermittlung**

# Maßnahmen des Datenschutzes III

- **Auch Grundschulen oder Kommunalbehörden haben keinen Rechtsanspruch auf die Weitergabe personenbezogener Daten gegenüber den Träger von Kindertageseinrichtungen**
- **Möglich und sinnvoll ist aber eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertageseinrichtung auf allgemeiner pädagogischer Ebene wie z. B.**
  - **Austausch über pädagogische Konzepte**
  - **Austausch über allgemeine Schwierigkeiten beim Übergang in die Schule und der Vorbereitung der Kinder darauf**
  - **gegenseitige Besuche**
  - **gemeinsame Fortbildungen**

# Maßnahmen des Datenschutzes IV

- An andere Personen oder Stellen (Eltern anderer Kinder, Banken, Verlage usw.) dürfen keine personenbezogene Daten ohne Einwilligung weitergegeben werden
- Auch Bilder/Filme (von Festen oder Ausflügen) sind persönliche Daten, deren Veröffentlichung (Presse, Internet) oder Weitergabe immer eine schriftliche Einwilligung voraussetzt
- **Jeder Mensch besitzt ein informationelles Selbstbestimmungsrecht auch am eigenen Bild**

# Maßnahmen des Datenschutzes V

- **Schaffung von klaren und verbindlichen internen Regeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten**
- **Beachtung von Lösch- und Sperrfristen für personenbezogene Daten**
- **Verpflichtung aller Mitarbeiter/innen (auch Reinigungspersonal) auf das Datengeheimnis**
- **Schulung und Unterrichtung aller Mitarbeiter/innen zum Umgang mit personenbezogenen Daten**
- **Schaffung klarer Regelungen für Besucher (Eltern)**

# Maßnahmen des Datenschutzes VI

- **Beachtung des technischen Gebäudeschutzes**
  - Verwendung geeigneter Fenster, Türen, Schlösser, Feuer- und Rauchmelder
- **Schutz des PC bzw. des Netzwerkes**
  - Einrichtung einer Benutzerverwaltung (Benutzerkennung und Passwort)
  - Nutzung einer Firewall und eines Virenschutzprogramms
  - Durchführung von Datensicherungen

# Maßnahmen des Datenschutzes VII

- **Besondere Schutzvorkehrungen bei mobilen Geräten (Laptops, Handys, Handhelds)**
- **Nutzung einfacher Schutzmaßnahmen (Bildschirmschoner, Tastatursperre, Zimmer verschließen)**
- **Schulung aller Mitarbeiter/innen im Umgang mit einem PC**
- **Regelung zum Umgang mit defekten Geräten (Festplatte)**
  - **Vorsicht bei der Durchführung einer Fernwartung**
- **Verantwortungsvoller Umgang mit dem Internet**
- **Kein Versand personenbezogener Daten in einer E-Mail**

# Bildungs- und Lerndokumentation

# Bildungs- und Lerndokumentation I

## 10 Grundsätze für einen datenschutzgerechten Umgang mit Bildungs- und Lerndokumentation in einer Kindertagesstätte

1. Das Führen der Bildungs- und Lerndokumentation ist eine erforderliche pädagogische Praxis und bedarf insoweit nicht der Einwilligung der Sorgeberechtigten.
2. Die Sorgeberechtigten sind aber darüber zu informieren, dass
  - a) eine Bildungs- und Lerndokumentation über ihr Kind angelegt wird
  - b) ihnen ein Einsichtsrecht zusteht.

# Bildungs- und Lerndokumentation II

3. **Es dürfen nur solche Informationen aufgenommen werden, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind; insbesondere bei Angaben über Gesundheit und Verhalten von Kindern ist ein strenger Maßstab anzulegen.**
4. **Mit der Namensnennung des Kindes sollte sparsam umgegangen werden (ggf. kann auch mit Abkürzungen gearbeitet werden).**
5. **Eine Weitergabe der Bildungs- und Lerndokumentation ist immer nur schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich (auch an die Grundschule!).**
6. **Einwilligungen müssen immer so konkret wie möglich formuliert werden und gelten den den angegebenen Zweck**
  - **pauschale Einwilligungen (z. B. bei der Aufnahme des Kindes) sind nicht zulässig**

# Bildungs- und Lerndokumentation III

7. Verlässt ein Kind die Einrichtung, ist die Dokumentation datenschutzgerecht zu vernichten oder an die Sorgeberechtigten herauszugeben.
8. Eine weiter Aufbewahrung zur Qualitätssicherung oder Schulungsmaßnahmen ist nur in einer anonymisierte Form zulässig.
9. Die Dokumentation ist vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen (weitestgehend auch vor Diebstahl).
10. In Zweifelsfragen sollte Kontakt zum Datenschutzbeauftragten aufgenommen werden.

Jürgen Porth

Datenschutzbeauftragter

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und  
der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

Tel.: 06151 – 405 129

Fax: 06151 – 405 555 129

Mail: [datenschutz@ekhn-kv.de](mailto:datenschutz@ekhn-kv.de)